KASU
Kanzlei für soziale Unternehmen

»Quo Vadis SGB VIII?«

Inklusives SGB VIII – Konturen der Weiterentwicklung aus juristischer Sicht
Vortrag für Forum EREV am 27.09.2017

Gila Schindler, Fachanwältin für Sozialrecht, Heidelberg

Überblick

- Was bisher geschah
- Gründe des Scheiterns
  - Inhalt
  - Verfahren
- Status Quo der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
- Inklusives SGB VIII in Theorie…
- … und Praxis

Was bisher geschah….

- Aufgabe Umsetzung der Inklusiven Lösung (Bund-Länder-AG, BTHG-AG, Koalitionsvertrag)
- Aufgabe der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Hilfe zur Erziehung (Beschluss FSFJ, Gutachten Finanzierung)
- Die zum Ende des Jahres 2015 versprochenen und im Jahr 2016 auch nicht vorgelegten Entwürfe münden zum 17.3.2017 in den Entwurf Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) mit Ansätzen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Erfahrung aus „Inklusives SGB VIII 1.0 aus 2016“

- Die inklusive Weiterentwicklung mit den inoffiziellen Entwürfen scheiterte an ihren Vorschlägen zu folgenden Themen:
  - Inklusiver Tatbestand – Verhältnis Erziehung und Teilhabe
  - Instrumente zur Bedarfsermittlung – Standardisiert oder Diversifiziert?
  - Leistungserbringungsrecht – Alles geht!
- Welche Lehren lassen sich daraus ziehen?

Inklusiver Tatbestand: Einer für Alles?

- Ist der Versuch einen einheitlichen Anspruch auf Entwicklung und Teilhabe zu normieren gescheitert? Und wäre das gut so?

Problem Voraussetzung für HzE (Entwurf § 27 Abs. 2 SGB VIII)

- Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung sowie zur Förderung Entwicklung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wenn die ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit und Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist. […]

Zugangsschwelle im Vergleich

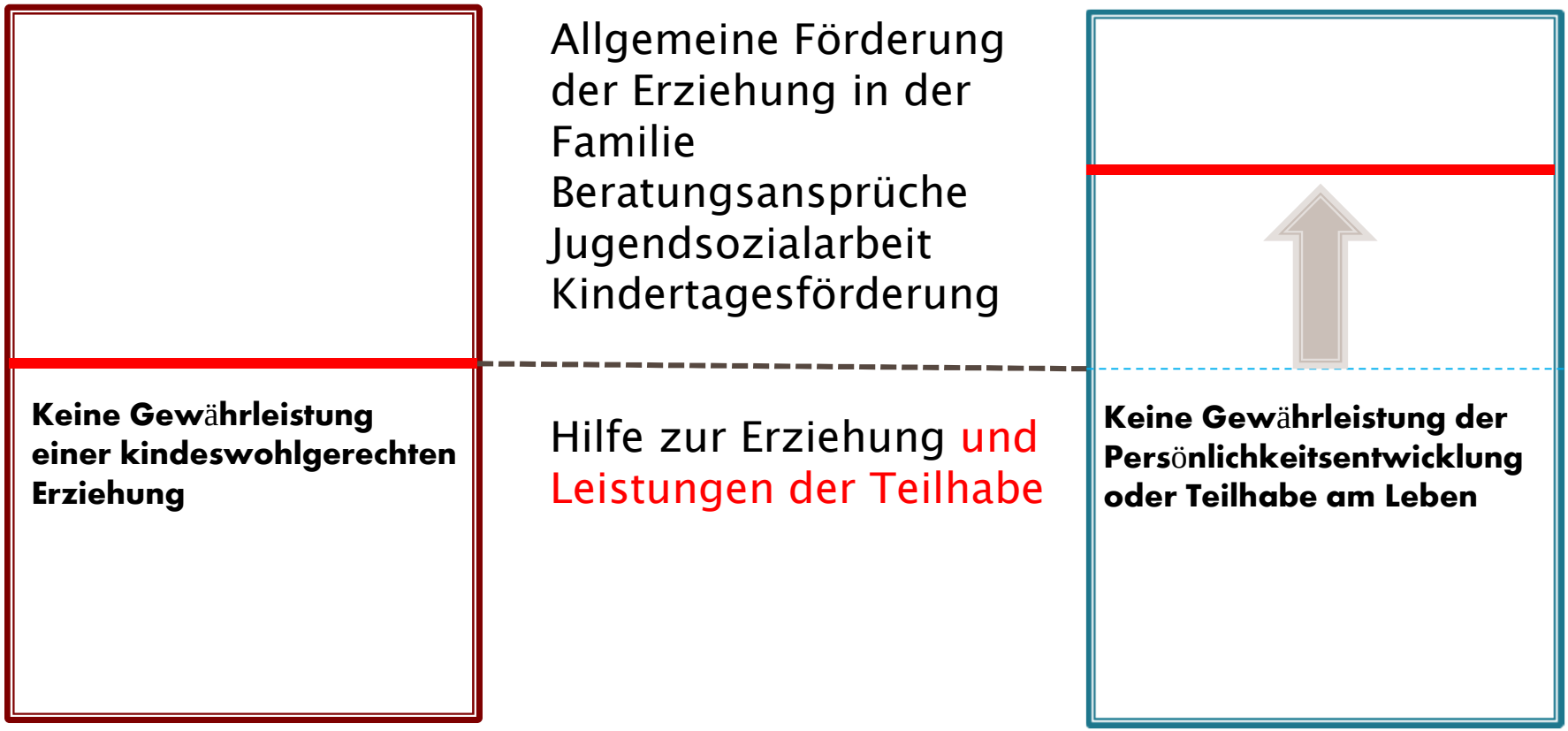

Konturen der Weiterentwicklung

- Bislang ist das Verhältnis von Erziehung und Teilhabe im Bereich der rechtlichen Ausgestaltung kaum austariert.
- Dabei wäre vor allem der Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter diesem Aspekt in den Blick zu nehmen.
- Aber auch die Frage „Was müssen Eltern leisten?“ wird in der Eingliederungshilfe zunehmend relevant.
  - Beispiel Anspruch auf persönliche Assistenz zur sozialen Teilhabe
  - Anspruch auf Beratung im Dickicht der Möglichkeiten

Bedarfsermittlung nach Entwurf § 36c SGB VIII

Der **Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt** den individuellen Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen. Grundlage der Bedarfsermittlung ist eine **umfassende Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes** […] unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds. Dabei kommen **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** zur Anwendung, […]

Bedarfsermittlung aus unterschiedlichen Perspektiven

- Die Kinder- und Jugendhilfe blickt beim Anspruch auf HzE nicht allein auf das Kind, sondern denkt und handelt systemisch.
- Maßstab für eine „geeignete“ Leistung ist nicht (allein) ein objektiv zu ermittelnder Bedarf, sondern die Akzeptanz der Hilfe im Familiensystem durch einen Aushandlungs-prozess.
- Der Anspruch auf (personenzentrierte) Leistungen der Eingliederungshilfe hängt dagegen in besonderer Weise von der Ermittlung eines „objektivierbaren“ Bedarfs ab.

§ 76c SGB VIII – Wahl der Finanzierungsart

- Im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79) **entscheidet der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wahl der Finanzierungsart**. Das Ermessen über die Wahl der Finanzierungsart ist so auszuüben, dass der Bedarf von Kindern und Jugendlichen in größtmöglicher Qualität unter Beachtung sozialräumlicher Gestaltungserfordernisse und der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert ist. Bei stationären Einrichtungen gilt zudem § 78b Absatz 2 und 4.

Finanzierungsgrundlagen für sozialräumliche Hilfen…

- Bislang ist sowohl für die Eingliederungshilfe nach SGB XII (künftig SGB IX) wie auch für die Kinder- und Jugendhilfe die Absage an das Vergaberecht unverhandelbar.
- Gleichzeitig besteht großes Einvernehmen, dass eine Verknüpfung von spezifischen Leistungen als Einzelansprüche mit niedrigschwelligen sozialräumlich orientierten Angeboten wünschenswert ist.

Beerdigung der Themen inklusive Lösung und Finanzierung mit KJSG

- Die vorgestellten Regelungen wurden im August/September 2016 in einem kurzfristigen Prozess über die Einladung zu drei Themengruppen abgestimmt.
- Im Ergebnis wurde vereinbart, dass das BMFSFJ bis Ende 2016 einen neuen Entwurf vorlegt.
- Dies mündete zum 17. März 2017 in dem Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG.

Inklusive Grundsätze in § 9 Nr. 4 SGB VIII

- Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind
  - ….
  - die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

Inklusive Förderung in Tageseinrichtungen (§ 22a)

- [...]
- (4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen ~~sofern der Hilfebedarf dies zulässt~~ gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Inklusive Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a)

- Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für
  - 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie ….

Inklusive Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)

- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
  - 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
  - 3. …
  - 4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können und …

Endstation Bundesrat

- Das KJSG unterfällt nicht dem Diskontinuitätsgrundsatz, denn der Bundestag hat das Gesetz abschließend behandelt.
- Der Bundesrat kann daher in einer kommenden Sitzung seine Zustimmung erteilen.
- Ob er das tut??????

Strukturen der Weiterentwicklung in 5 parallelen Prozessen

- 1: AGJ – Erarbeitung eines Zielpapiers zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
- 2: Deutscher Verein – Dialogforen mit vier Arbeitsgruppen im Auftrag BMFSFJ
- 3: Difu – Veranstaltungsreihe „Bund trifft kommunale Praxis“ im Auftrag BMFSFJ
- 4: AFET – ExpertInnengespräche zur Begleitung des Reformprozesses
- 5: Erziehungshilfefachverbände – Fortsetzung des begonnenen Verständigungsprozesses mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderungen

Folgen durch Ausfall der „Inklusiven Lösung“

- SGB XII (bzw. SGB IX) und SGB VIII gehen getrennte Wege.

- Kein Bewusstsein für die Bedarfe junger Menschen in der Eingliederungshilfe = keine spezifischen Leistungsansprüche.

Akutfolge Zuständigkeitslücke

- Vollzeitpflege: Abgabe jetzt! – Familie später?
- Kind- und jugendspezifische Krisen: bei Vorrang der Eingliederungshilfe nach SGB XII kein Thema fürs Jugendamt?
- Junge Volljährige in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach SGB XII: jugendspezifische Entwicklungsschritte scheiden aus!

Anspruch auf Teilhabe

- (Auch) mit dem Recht auf **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** werden Grundrechte verwirklicht
  - **Art. 1 GG** = Menschenwürde
  - **Art. 2 GG** = freie Entfaltung der Persönlichkeit
  - **Art. 3 GG** = Benachteiligungsverbot aufgrund von Behinderung
- Die Vertragsstaaten der UN-BRK erkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben an und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.

Inklusion passiert nicht im Jugendamt

- Entweder Rückzug unter Verweis auf fehlende Rechtsgrundlagen im SGB VIII oder….
- …. die Entwicklung einer Jugendhilfelandschaft , die unter Beibehaltung der Prämissen Vielfalt von Trägern, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen mit unterschiedlicher Wertorientierung plurale, weltanschaulich diversifizierte Angebotsstrukturen eine gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit Behinderung bedingt, passiert auf Grundlage der Überzeugungen der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Menschen.

Inklusion auf aktueller Gesetzesgrundlage

- Beispiel Fachveröffentlichung: Inklusion als Impuls Hinweise und Anmerkungen aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe, vorgelegt von der Ständigen Fachkonferenz 1 „Grund- und Strukturfragen des Jugendrechts" des DIJuF e.V. im Mai 2015

Neudefinition Behinderung in § 2 SGB IX

- Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Leistungsinhalte ohne Vorrang

- **§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
- 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
- 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
- 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

Leistungsinhalte ohne Vorrang

- § 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- § 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- § 28 Erziehungsberatung
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe